

Auszugsweise Abschrift aus der II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 12.08.2003

II. Nachtragssatzung zur H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Tellingstedt
Kreis Dithmarschen

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielsgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 3

Diese II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 02. September 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tellingstedt, den 10. September 2008
gez. Helmut Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der II. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 12.08.2003 wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, den 17.02.2010
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag





Jens Kracht



BEGRÜNDUNG

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt

für das Gebiet

„östlich der Husumer Straße (L 149), nördlich der Straße Mühlenberg“

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Tellingstedt verfügt über einen Flächennutzungsplan, der vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis dato bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Dieser Flächennutzungsplan wurde bisher in fünf Änderungsverfahren fortgeschrieben und aktualisiert.

Mit Stand vom 31-03-2009 wies die Gemeinde Tellingstedt insgesamt 2.493 Einwohner auf. Die Gemeinde ist Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulstandort; sie verfügt über einen Kindergarten sowie ein Freibad. Tellingstedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt. Der Regionalplan für den Planungsraum IV weist der Gemeinde Tellingstedt die Funktion eines ländlichen Zentralortes zu.

Die Gemeinde Tellingstedt ist bevorzugter Wohnstandort des Nahbereiches. Zahlreiche Vereine bieten vielfältige Freizeitmöglichkeiten; insbesondere der örtliche Sportverein (MTV Tellingstedt) mit derzeit ca. 940 Mitgliedern nimmt eine wichtige Funktion im gemeindlichen Vereinsleben ein. Aufgrund der hohen Zahl an aktiven Mitgliedern, die im großen Maße der Fußballsparte zuzuordnen sind, sind die derzeitigen Übungs- bzw. Trainingsmöglichkeiten funktional an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gestoßen. Alleine im Jugendbereich sind derzeit ca. 150 Fußballer aktiv.

Der vorhandene Sportplatz im westlichen Anschluss an die „Bahnhofstraße“ kann den Anforderungen an einen geregelten qualifizierten Trainingsbetrieb nicht mehr gerecht werden und wird perspektivisch durch neu zu schaffende Trainingsmöglichkeiten zu ergänzen sein. Aus diesem Grunde beschloss die Gemeinde Tellingstedt, dem Sportverein zur Verbesserung des Trainings- und Übungsbetriebes innerhalb des vorliegenden Planänderungsgebietes ein geeignetes Gelände für einen Fußball-Trainingsplatz mit Normalmaß sowie einen kleinen Bolzplatz zur Verfügung zu stellen. Eine vorhandene, bisher für Lagerzwecke genutzte Halle wird die erforderlichen sanitären Einrichtungen, Umkleiden, Lagerräumen usw. aufnehmen. Diese Halle wird im Zuge der Umbaumaßnahmen so hergerichtet werden, dass sie bei Bedarf gleichzeitig als Mehrzweckhalle für gemeindliche Veranstaltungen genutzt werden kann.

Primär wird die Halle jedoch der Sportnutzung zuzuordnen sein. Eine ausreichende Zahl an PKW-Stellplätzen wird auf der Fläche hergestellt werden. Des Weiteren wird der gemeindliche Bauhof Teilflächen des Hallenumfeldes in Nutzung nehmen.

Die Flächen des Änderungsbereiches in einer Gesamtgröße von ca. 4,6 ha sind im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen überwiegend als gewerbliche Bauflächen – G – nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt; ein Geländestreifen im Osten des Plangebietes ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Die Flächen werden nun im überwiegenden Teil des Änderungsgebietes in einer Größe von ca. 3,7 ha als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit dem besonderen Nutzungszweck **Sportplatz** dargestellt; im Südteil wird darüber hinaus der Hallenstandort in einer Größe von ca. 0,9 ha als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit dem besonderen Nutzungszweck **Mehrzweckhalle – MZH** – dargestellt.

Neben der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Tellingstedt weiterhin zeitnah den Bebauungsplan Nr. 18 auf, der die für die vorgesehenen Nutzungen erforderlichen Festsetzungen trifft; insbesondere die verkehrliche Erschließung des Gesamtbereiches sowie die umfeldverträgliche Einbindung der vorgesehenen Nutzungen in den Nahbereich werden im Zuge des verbindlichen Bauleitplanes detailliert dargelegt und abschließend geregelt.

Die sich in Richtung Ortslage befindende Ortsdurchfahrtsgrenze wird ebenso wie die Anbauverbotsgrenze im Verlauf der L 149 auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planung eingestellt.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

2. Umweltbericht

(Verfasser: Planungsbüro Mordhorst GmbH)

2.1 Einleitung / Methodik

Mit der 6. Änderung ihres Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Tellingstedt die planungsrechtliche Voraussetzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18, mit dem die Herstellung einer Trainingsanlage für den örtlichen Fußballverein und die Mehrzwecknutzung einer ehemaligen Gewerbehalle ermöglicht werden soll.

Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit der Gemeinde im Rahmen einer vorgezogenen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ("Scoping") am 1. Oktober 2009 abgestimmt.

Die Umweltprüfung stützt sich im Wesentlichen auf Aussagen und Bewertungen des im Juli 2001 von der Gemeinde beschlossenen Landschaftsplanes (INGENIEURBÜRO SILLER, Kiel) sowie Ergebnisse einer Geländebegehung zur Bewertung der Lebensraumausstattung im Oktober 2009.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt eine erste Risikoabschätzung. Detaillierte Darstellungen zu den Schutzgütern sowie die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bleiben der Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 und dem zugehörigen landschaftsökologischen Fachbeitrag vorbehalten.

2.2 Beschreibung des Plangebietes und des Planvorhabens

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes (im Folgenden Plangebiet genannt) ist ca. 4,8 ha groß und umfasst Flächen im Norden der Ortslage Tellingstedt, östlich angrenzend an die Husumer Straße (Landesstraße 149), nordwestlich der Straße Mühlenberg.

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Bereich der Dithmarscher Geest. Nördlich des Plangebietes verläuft in ca. 300 m Entfernung der Talraum der Tielenau.

Im Süden des Plangebietes befindet sich eine ca. 1.000 m² große ehemalige Gewerbehalle, die derzeit vom Bauhof der Gemeinde als Maschinenhalle und Werkstatt genutzt wird. Das zugehörige Grundstück (ca. 2,1 ha) wird überwiegend von einer Grasflur eingenommen, dient nördlich der Halle aber auch als Zwischenlager u.a. für Buschwerk. Der nördliche Teil des Plangebietes wird ackerbaulich genutzt (ca. 1,3 ha). Östlich der Halle verläuft ein rund 320 m langer Knick, der eine schmale, im südlichen Bereich seit 2008 brach liegende Ackerfläche vom übrigen Plangebiet trennt.

Der Umgebungsbereich wird von überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Siedlungsstrukturen der Ortslage Tellingstedt sind südöstlich des Plangebietes mit Einzelhaus-Grundstücken an der Straße Mühlenberg und südwestlich / südlich mit Gewerbebetrieben und gemischter Bebauung an der Husumer Straße benachbart. Außerdem ist nordwestlich des Plangebietes ein größerer Gewerbebetrieb aus der Stahlbau-Branche ansässig.

Im gültigen Flächennutzungsplan sind der südliche und westliche zentrale Bereich des Plangebietes als gewerbliche Baufläche G (ca. 3,1 ha) und die übrigen Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (ca. 1,7 ha).

Mit dem Planvorhaben wird diese Darstellung geändert in die einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Mehrzweckhalle (ca. 0,95 ha) im Süden des Plangebietes und in die einer Grünfläche / Sportplatz auf den übrigen Flächen.

Nähere Festsetzungen trifft der Bebauungsplan Nr. 18, der zeitnah zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird. Vorgesehen sind nördlich der Halle zwei Fußball-Trainingsplätze für die Jugendmannschaften des örtlichen Sportvereins, von denen einer im Normalmaß mit Flutlichtanlage und der zweite als Kleinfeld / Bolzplatz ausgeführt werden sollen.

Die erforderlichen sanitären Einrichtungen, Umkleiden, Lagerräume usw. werden in der bestehenden Halle eingerichtet, die im Übrigen auch für weitere sportliche / kulturelle Aktivitäten in der Gemeinde umgebaut werden soll.

Pkw-Stellplätze können in ausreichender Anzahl westlich der Halle auf teilweise bereits befestigten Flächen hergestellt werden.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt wie bisher über die Straße Mühlenberg mit direkter Anbindung an den Kreuzungsbereich Husumer Straße / Hamburger Straße. Zur Entschärfung der Verkehrssituation auf der Landesstraße 149 ist hier im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes eine Kreisverkehrsanlage vorgesehen.

2.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Landschaftsprogramm

Im 1999 verabschiedeten Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Landesebene unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt.

Wesentliche Inhalte sind der Handlungs- und Umsetzungsrahmen für den Naturschutz, schutzgutbezogene Ziel- und Entwicklungskonzepte, ein räumliches Zielkonzept für den Naturschutz sowie allgemeine naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen.

Im räumlichen Zielkonzept werden Räume für eine überwiegend naturnahe Entwicklung und Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung von der übrigen Landesfläche unterschieden. Der Differenzierung liegen vor allem die Anteile an naturnahen Landschaftselementen, die Standorteigenschaften und -empfindlichkeiten sowie die ökologischen Entwicklungspotenziale zugrunde.

Den jeweiligen Räumen werden Ziele zugeordnet, die die Erfordernisse des Naturschutzes grundsätzlich beschreiben und bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden sollen.

Das Plangebiet ist dem "Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung" zugeordnet. Zielsetzung ist die Sicherung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit besonderen standörtlichen Voraussetzungen. Angestrebt wird eine Kooperation von Naturschutz und Nutzungsansprüchen, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermeidet oder zumindest stark minimiert.

Maßgeblich für die Darstellung ist die Lage des Plangebietes innerhalb eines „Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ sowie randlich innerhalb eines „Schwerpunktraumes des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene“ (Eider-Treene-Sorge-Gebiet).

Aus den Darstellungen und Inhalten des Landschaftsprogrammes ergeben sich keine unmittelbaren Einschränkungen für das Vorhaben (s.a. Abschnitt Landschaftsrahmenplan).

Landschaftsrahmenplan

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes im März 2007 wurden die Regelungen zur Planungsebene der Landschaftsrahmenpläne in Schleswig-Holstein ersatzlos gestrichen. Allerdings gelten nach den Übergangsvorschriften des § 76 LNatSchG die vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne bis zur Fortschreibung des Landschaftsprogramms fort. Dies trifft auch für den Landschaftsrahmenplan der Planungsregion IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg) vom März 2005 zu. Inhaltlich stellt er die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes dar.

- Das Plangebiet liegt innerhalb eines als historische Kulturlandschaft gekennzeichneten Geestbereiches, in dem die mit der Verkoppelung Ende des 18. Jahrhunderts entstandene Knicklandschaft noch erlebbar ist. In diesem Zusammenhang zu sehen, ist auch die Darstellung großer Teile des Gemeindegebietes außerhalb der geschlossenen Ortslage als strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitt.

Einschränkungen für das Planvorhaben ergeben sich aus den Darstellungen zunächst nicht. In der verbindlichen Bauleitplanung wird besonderer Augenmerk auf eine sorgfältige landschaftliche Einbindung der Eingriffsflächen gelegt. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind Knickbeseitigungen in größerem Umfang für die Anlage der Trainingsplätze nicht erforderlich. Dennoch unvermeidbare Eingriffe in Knickstrukturen können innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Im Umfeld des Plangebietes vorhandene Elemente der historischen Kulturlandschaft werden bei der Bewertung des Landschaftsbildes und hinsichtlich ihrer Bedeutung als Kultur- und Sachgüter besonders berücksichtigt (vgl. Punkte 2.5.5 und 2.5.6).

- Das Gemeindegebiet wird in Gänze als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ bewertet. Entsprechend ist es im Regionalplan (Fortschreibung 2005) als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ dargestellt.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsfunktionen verbunden. Eine differenzierte Einschätzung erfolgt unter dem Punkt 2.5.1 (Schutzgut Mensch, Abschnitt Erholung).

- Westlich der Landesstraße 149 verläuft die Grenze des in der Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linden.

Das Vorhaben bereitet keine Nutzungen vor, die besondere Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers erforderlich machen.

- Der Talraum der oberen Tielenau ca. 300 m nördlich und der Verlauf des Mühlenbaches westlich des Plangebietes sind als „Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ gekennzeichnet.

Entwicklungsziele und –potenziale der Eignungsflächen für den Biotopverbund werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan wurde von der Gemeindevertretung im Juli 2001 beschlossen und ist festgestellt.

Im Bestandteil wird die Fläche des Plangebietes überwiegend als intensiv bis mäßig intensiv genutztes Grünland dargestellt. Der nördliche Teil des Plangebietes, westlich des zentralen Knicks unterlag, wie aktuell auch, einer ackerbaulichen Nutzung. Die vorhandene Halle mit angrenzenden Flächen ist als Siedlungsbereich / Gewerbe gekennzeichnet.

Für den Umgebungsbereich fällt auf, dass hier ein deutlicher Wandel in der landwirtschaftlichen Nutzung stattgefunden hat. Im Landschaftsplan sind fast ausschließlich intensiv genutzte Grünlandflächen verzeichnet, aktuell überwiegt der Ackerbau (Mais) vor allem östlich / nordöstlich des Plangebietes.

Der Entwicklungsteil stellt eine gewerbliche Baufläche entsprechend der Abgrenzung im gültigen Flächennutzungsplan dar. Östlich angrenzend daran werden in einem Bereich bis zu einer Entfernung von rund 120 m zur bestehenden gemischten Bebauung an der Straße „Mühlenberg“ mögliche Erweiterungsflächen für eine wohnbauliche Nutzung abgegrenzt. Hinsichtlich ihrer Eignung bewertet, kommt den Flächen aber nur die letzte Stufe in einer dreistufigen Prioritätsskala zur Umsetzung zu. Risiken für den Naturhaushalt werden vor allem in möglichen Beeinträchtigungen der vorhandenen Knickstrukturen gesehen.

Das Planvorhaben bedeutet eine Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes. Diese wird aber nicht als erheblich eingeschätzt, da grundsätzliche Maßnahmenempfehlungen und Ziele zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft kaum berührt werden. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Aufgabe der bisher im Plangebiet vorgesehenen gewerblichen Entwicklung im Gegenteil als Entlastung für den Naturhaushalt zu werten. Auch die Potenziale für eine langfristig denkbare wohnbauliche Entwicklung im östlich angrenzenden Bereich werden durch ggf. erforderliche Schutzabstände zur Sportplatznutzung nur in geringem Umfang eingeschränkt.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Planung ist in dem bestehenden Mangel an Trainingsmöglichkeiten für die Kinder- und Jugendmannschaften des örtlichen Fußballvereins MTV Tellingstedt begründet, soll aber auch dem Schulsport zugute kommen. Derzeit findet der Trainingsbetrieb auf verschiedenen kleineren Anlagen unter unzureichenden Bedingungen, teilweise auch außerhalb des Gemeindegebietes (privater Sportplatz in der Gemeinde Westerborstel) statt, die keine Erweiterungsmöglichkeiten bieten.

Für die Errichtung von Sportplätzen kommen aus Gründen des erforderlichen Immissionsschutzes (Lärm, Licht) nur Standorte mit ausreichenden Abständen zu Wohnbebauungen in Frage. Für das Vorhaben ist zudem auf eine für Kinder und Jugendliche gute und sichere Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu achten.

Unter diesen Voraussetzungen wurde im Vorfeld der Planung ein weiterer möglicher Standort für das Vorhaben in Betracht gezogen. Dieser umfasst Flächen südlich der Sportplatzanlage („Stadion“) an der Bahnhofstraße, nördlich der Bundesstraße 203. Er bietet wie der gewählte Standort die Möglichkeit zur Anbindung an bestehende Infrastrukturen. Im Vergleich sind dort die Bodenverhältnisse mit witterungsabhängig hohen Grundwasserständen aber weniger geeignet und es sind erhebliche Eingriffe in Knicks unvermeidbar, so dass hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen Nachteile zu erwarten wären. Außerdem spielte bei der Standortentscheidung auch die Flächenverfügbarkeit eine Rolle.

Die mit dem Planvorhaben verbundene Verringerung des Angebots an gewerblichen Bauflächen wird seitens der Gemeinde nicht als erhebliche Einschränkung angesehen. Im bestehenden Gewerbegebiet südlich der Ortslage und der Bundesstraße 203, östlich der Landesstraße 149 Richtung Albersdorf stehen noch ausreichende Flächenreserven in verkehrsgünstiger Lage zur Verfügung.

2.5 Auswirkungen auf die Umwelt durch Umsetzung der Planung

2.5.1 Schutzgut Mensch

Potenziell betroffen von dem Vorhaben ist die Bevölkerung benachbarter Siedlungsgebiete in der Ortslage und von Einzelsiedlungen im Außenbereich. Dabei sind mögliche Beeinträchtigungen in Lärmimmissionen durch den Trainings- und Spielbetrieb auf den Spielfeldern und die Nutzung der Mehrzweckhalle sowie durch das zusätzlich generierte Verkehrsaufkommen zu sehen. Außerdem können Blendwirkungen von der für das Normalspielfeld vorgesehenen Flutlichtanlage ausgehen.

Zum Plangebiet benachbarte bewohnte Grundstücke sind südöstlich an der Straße Mühlenberg, südlich des Kreuzungsbereiches Husumer Straße / Hamburger Straße / Mühlenberg und als zwei Einzelsiedlungen westlich der Landesstraße und im Norden östlich der Landesstraße vorhanden.

Lärmemissionen

Zum Vorhaben ist ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, das insbesondere die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) berücksichtigt. Die Ergebnisse sind Grundlage für die genaue Platzierung der Spielfelder und ggf. in den Bebauungsplan Nr. 18 als Festsetzungen aufzunehmende Nutzungsregelungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm werden durch das Vorhaben aber nicht erwartet. Der Standort mit direkter Anbindung an die Landesstraße 149 gewährleistet, dass der anlagenbezogene Kfz-Verkehr Wohngebiete nicht direkt berührt.

Lichtemissionen

Auch für die Abschätzung von Lichtimmissionen durch die geplante Flutlichtanlage des Normalspielfeldes wird ein Fachgutachten beauftragt. Betrachtet werden an möglichen Immissionsorten sowohl die Beleuchtungsstärken als auch die sichtbaren Leuchtdichten der Strahler. Besonderer Beachtung bedarf auch der Verkehr auf der westlich vorbeiführenden Landesstraße 149, der keinen Blendwirkungen ausgesetzt werden darf.

Erholung

Dem Plangebiet kommt derzeit als Einrichtung des Bauhofes und landwirtschaftliche Nutzfläche keine Funktion für die Erholung zu. Mit dem Vorhaben gewinnt die Fläche für die aktive Freizeitgestaltung im Fußballtraining aber erheblich an Bedeutung, die durch die angestrebte Nutzung der Mehrzweckhalle durch weitere Gruppen / Vereine noch ausgedehnt wird.

Für den näheren Umgebungsbereich des Plangebietes ist eine besondere Erholungsfunktion nicht erkennbar. Gemeindestraßen und Wirtschaftswege, die den Landschaftsausschnitt für Fußgänger und Radfahrer erschließen sind erst in größerer Entfernung von mindestens 300 m vorhanden.

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholungseignung durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, auch da durch Eingrünungsmaßnahmen eine Abschirmung der künftigen Sportplatzanlage erreicht werden kann.

Erschließung

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die südöstlich angrenzende Ortsstraße Mühlenberg mit Anbindung an die Landesstraße 149 und die Husumer Straße in Richtung Ortszentrum unmittelbar südlich des Plangebietes. Im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung ist vorgesehen, den Kreuzungsbereich Mühlenberg / Landesstraße 149 / Husumer Straße durch eine Kreisverkehrsanlage zu ersetzen. Die Maßnahme soll zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Landesstraße beitragen und Kindern und Jugendlichen eine gefahrlose Querung ermöglichen. Derzeit finden hierzu Abstimmungsgespräche mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßenbau statt.

Die Erschließung des Plangebietes durch Ver- und Entsorgungsleitungen ist vom bestehenden örtlichen Leitungsnetz aus bereits gegeben.

2.5.2 Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Die Flächen des Plangebietes besitzen überwiegend keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen: Von ackerbaulichen Nutzungen (2009: Mais) wird der nördliche und nordöstliche Teil des Plangebietes eingenommen (ca. 1,9 ha). Die vorhandene Halle mit angrenzenden versiegelten Freiflächen wird von einer regelmäßig gemähten Grasflur umgeben, die im nördlichen Teil von der Gemeinde als Lagerfläche u.a. für Buschwerk genutzt wird. Auch der seit 2008 brach liegende Ackerflächenanteil (ca. 0,5 ha) im Südosten des Plangebietes mit seinen ruderalen Vegetationsstrukturen ist kurzfristig ersetzbar und zudem durch Ablagerungen von Mutterbodenmaterial als stärker gestört zu bewerten.

Die östliche, langgestreckte Parzelle (ca. 1,2 ha) wird durch einen 320 m langen Knick vom übrigen Plangebiet getrennt. Für die vor allem im südlichen und mittleren Abschnitt höhere ökologische Funktion ist eine weitgehend geschlossene Gehölzschicht aus heimischen Arten mit einzelnen Überhältern wertgebend. Nach dem derzeitigen Planungsstand zur Platzierung der geplanten Trainingsplätze sind Eingriffe in den Knick nicht oder nur in geringem Umfang erforderlich.

Ein weiterer Knick verläuft auf der östlichen Plangebietsgrenze. Hier sind keine Eingriffe zu erwarten.

Die Knicks sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und nach § 21 Abs. 1 LNatSchG (2010) geschützt. Ihre Beseitigung / Beeinträchtigung ist nur als Ausnahmetatbestand zulässig und bedarf eines Ausgleichs. Im vorliegenden Fall wird für die wahrscheinlich nur gering umfänglichen Eingriffe seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt. Der Ausgleich kann durch die Neuanlage von Knicks und Gehölzstrukturen im Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 18 gewährleistet werden. Außerdem besteht ggf. die Möglichkeit zur Minimierung des Eingriffs durch Verschiebung der betroffenen Knickabschnitte.

Im näheren Umgebungsbereich bis 100 m Entfernung zum Plangebiet sind keine geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG vorhanden. Auch Vorkommen streng geschützter Arten i. S. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sowie seltene / gefährdete Vertreter der besonders geschützten Arten sind nach den vorliegenden Informationen nicht betroffen.

Auswirkungen des Vorhabens auf internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind nicht erkennbar. Die nächst gelegenen Gebiete „Kleiner Geestrücken südlich Dörpling“ (FFH-Gebiets-Nr. 1721-309) und „Eider-Teene-Sorge-Niederung“ (EVG-Nr. 1622-493, Teilgebiet Höveder Moor) befinden sich in rund 2 km Entfernung.

Auch Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sind in der weiteren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

2.5.3 Schutzgüter Relief, Boden und Wasser

Nach der Bodenkarte im Maßstab 1 : 25.000 (Blatt 1721 Tellingstedt) befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich von einem Pseudogley aus Sand bis lehmigen Sand über Lehm im Süden zu einer Rosterde aus Fließerde über Sand im Norden. Die Grundwasserstände betragen im Jahresmittel mehr als 1 m unter Flur. Im Bereich des Pseudogleys ist witterungsbedingt mit Stauwasserständen auch in geringeren Flurabständen zu rechnen. Die Wasserdurchlässigkeit der Rosterde ist dagegen hoch. Dieser Bodentyp hat damit eine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Die genannten Bodentypen sind auf der Dithmarscher Geest weit verbreitet. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktivität ist die Rosterde als mittlerer Acker- und geringwertiger Grünlandstandort einzuschätzen. Der Pseudogley weist für eine Grünlandnutzung eine mittlere Wertigkeit auf. Für den Naturschutz sind beide Bodentypen von allgemeiner Bedeutung.

Für die Herstellung der Trainingsplätze im zentralen und nördlichen Bereich des Plangebietes bietet die wasserdurchlässige Rosterde gute Voraussetzungen.

Über den Bestand hinaus sind mit dem Planvorhaben voraussichtlich keine bedeutenden Versiegelungen von Grundflächen verbunden. Erforderlich werden ggf. nur zusätzliche Pkw-Stellplätze westlich der Halle. Hier kann eine Minimierung des Eingriffs in den Boden und den Wasserhaushalt aber dadurch erreicht werden, dass die Befestigung wassergebunden, z. B. mit Recyclingmaterial erfolgt.

Die Trainingsplätze erfordern ein ebenes, gefällefreies Planum. Da das Gelände im Plangebiet von Südwesten nach Nordosten ansteigt, sind zu ihrer Herstellung Bodenabtragungen unvermeidbar. Der damit verbundene Eingriff in den Boden ist erheblich, wird aber dadurch gemindert, dass Versiegelungen unterbleiben und Bodenfunktionen sowie Bodenbildungsprozesse nicht dauerhaft eingeschränkt werden. Die entstehenden Böschungen können zudem der Selbstentwicklung (Sukzession) überlassen bleiben, was zur Kompensation des Eingriffs beiträgt.

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Mögliche Auswirkungen der Planung auf den Gebietswasserhalt werden gering eingeschätzt. Auch ergeben sich aus der vorgesehenen Nutzung keine erkennbaren Risiken für das westlich benachbarte, geplante Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Linden (s.a. Punkt 2.3, Abschnitt Landschaftsrahmenplan).

2.5.4 Schutzgüter Klima und Luft

Klimatische Wirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, da der Freiflächencharakter erhalten bleibt und Bodenversiegelungen nach dem derzeitigen Planungsstand nicht oder nur in sehr geringem Umfang erfolgen.

2.5.5 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Plangebiet ist Teil der intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Dithmarscher Geest. Dabei werden vor allem das noch relativ dichte Knicknetz und einzelne Grünlandbereiche als landschaftstypisch und naturnah empfunden. Im vorliegenden Fall ist durch die bestehende Halle im Plangebiet, benachbarte Siedlungselemente und die angrenzende Landesstraße 149 eine Vorbelastung des Landschafts- und Ortsbildes aber bereits gegeben und das Landschaftserleben stark eingeschränkt. Es besteht daher keine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben.

Verbleibende Beeinträchtigungen können durch den Erhalt der begrenzenden Grünstrukturen und zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen weitgehend minimiert werden.

2.5.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet weist keine geschützten Kulturdenkmale gemäß § 1 (2) DSchG S-H auf. Auch Hinweise auf archäologische Denkmale liegen nicht vor. Der niederungsreiche Geestbereich von Tellingstedt bot in vorgeschichtlicher Zeit aber günstige Siedlungs- und Jagdmöglichkeiten, so dass mit archäologischen Funden grundsätzlich zu rechnen ist. Bei Eingriffen in den Boden, ist das Archäologische Landesamt daher in jedem Fall zu beteiligen.

Rund 450 m nordöstlich des Plangebietes ist ein gut erhaltener bronzezeitlicher Grabhügel vorhanden. Es bestehen reliefbedingt und aufgrund der vorhandenen Knicks aber keine direkten Sichtbeziehungen, so dass Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzbereiches des Denkmals ausgeschlossen werden können.

2.5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

2.6 Maßnahmen zur Kompensation erheblicher Umweltauswirkungen

Die genaue Bilanzierung der Eingriffe und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt in einem landschaftsökologischen Fachbeitrag zur verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 18).

Nach Möglichkeit soll der erforderliche Ausgleich vollständig innerhalb des Plangebietes gewährleistet werden. Für Aufwertungsmaßnahmen stehen vor allem randliche Flächen zur Verfügung. Im Westen des Plangebietes bietet sich entlang der Grenze zur Landesstraße 149 die Anlage eines Knicks und / oder Gehölzstreifens an. Damit kann nicht nur ein ggf. unvermeidbarer Eingriff in den zentralen Knick eingriffsnah kompensiert, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens geleistet werden.

2.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet voraussichtlich erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Tier- und Pflanzenwelt vor. Rechtsverbindliche Festsetzungen, die auf eine Umsetzung der Planung ausgerichtet sind, trifft aber erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die im vorliegenden Umweltbericht aufgezeigten Risiken für die Umwelt-Schutzgüter im Hinblick auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besonders berücksichtigt.

Nach § 4c BauGB ist die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen Aufgabe der Gemeinde. Sie kann dabei auf den Sachverstand der im Zuge der Aufstellung der Bauleitpläne zu beteiligenden Fachbehörden zurückgreifen. Sofern diesen Erkenntnisse vorliegen, dass die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, sind die Behörden verpflichtet, die Gemeinde hierüber zu unterrichten (§ 4 Abs. 3 BauGB). Ggf. ist die Gemeinde dann in der Lage, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und/oder weitere Überwachungen zu veranlassen.

Bei der Überwachung der verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen wird die Gemeinde von den Fachbehörden des Kreises und übergeordneten Stellen unterstützt. Mit Bezug auf das Schutzgut Boden ist dies die Bauaufsichtsbehörde bzw. im Hinblick auf die Eingriffe in das Relief die untere Bodenschutzbehörde. Für das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt und die hier zu erwartenden Eingriffe liegt die Kompetenz bei der unteren Naturschutzbehörde. Ggf. notwendige Auflagen zur Regelung zulässiger Lärm- und Lichtimmissionen setzt der Bebauungsplan auf der Grundlage von Fachgutachten fest. Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung möglicher Auflagen können mit Hilfe des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfolgen.

Risiken hinsichtlich weiterer, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen werden gering eingeschätzt. Über die fachgesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen zur Umweltüberwachung werden seitens der Gemeinde daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne Planumsetzung ist im Plangebiet zunächst die Beibehaltung der bisherigen Nutzungen zu erwarten. Dabei bietet vor allem die intensiv betriebene Ackerwirtschaft nur wenig Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ist allgemein mit einem Risiko der Belastung von Umweltmedien verbunden. Gegenüber der Planung positiv zu bewerten, ist die Vermeidung von Eingriffen in das Relief durch Herstellung der Spielfelder.

In der weiteren Entwicklung kann für den größeren Teil des Plangebietes eine bauliche Entwicklung zu Gewerbebezwecken erwartet werden, wie sie im gültigen Flächennutzungsplan vorgesehen ist. Die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt, vor allem hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt durch Versiegelungen, sind in ihren Auswirkungen deutlich schwerwiegender als die für das vorliegende Planvorhaben prognostizierten Beeinträchtigungen.

2.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Tellingstedt plant die Neuanlage von Trainingsplätzen vor allem für die Kinder- und Jugendmannschaften des ortsansässigen Fußballvereins im Norden der Ortslage angrenzend an die Straße Mühlenberg. Außerdem soll eine vorhandene ehemalige Gewerbehalle zur Mehrzweckhalle für sportliche und kulturelle Aktivitäten in der Gemeinde umgebaut werden. Als planungsrechtliche Voraussetzung ist die 6. Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes erforderlich.

Überörtliche Planungen auf Landes- und Kreisebene sowie Aussagen des Landschaftsplanes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Ein weiterer möglicher Standort südlich des Sportplatzes an der Bahnhofstraße weist aus ökologischer Sicht keine Vorteile gegenüber dem Plangebiet auf.

Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 4,8 ha große Flächen mit der Halle und angrenzenden Grasfluren im südlichen und zentralen westlichen Bereich sowie Ackerflächen. In der Fläche und angrenzend sind Knicks vorhanden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Halle mit umgebenden Flächen (ca. 1 ha) als Fläche für den Gemeinbedarf und der übrige Bereich als Grünfläche / Sportplatz dargestellt.

Mögliche Auswirkungen des Trainings- und Hallenbetriebes auf die Wohnbevölkerung im Umgebungsbereich durch Lärm und Flutlicht werden gutachtlich überprüft. Die Ergebnisse werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Es wird aber nur von geringen Beeinträchtigungen ausgegangen.

Für die übrigen Umwelt-Schutzgüter wird eine erste Risikoabschätzung vorgenommen.

Als erheblich ist vor allem der Eingriff in das Relief und den Boden durch die Herstellung ebener Spielfelder und damit verbundener Bodenabtragungen einzustufen. Versiegelungen in größerem Umfang sind dagegen nicht vorgesehen, was Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vermeidet.

Nach dem derzeitigen Planungsstand können auch Eingriffe in die Knicks des Plangebietes weitgehend vermieden werden. Auch sonst sind geschützte Biotope und seltene, gefährdete Arten durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tier- und Pflanzenwelt sind daher voraussichtlich nur gering erheblich.

Für das Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild besteht nur eine geringe Empfindlichkeit. Durch zusätzliche Maßnahmen kann die bestehende Eingrünung weiter verbessert werden.

Für die übrigen Schutzgüter Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter wird von nur geringen Auswirkungen ausgegangen.

Die für den Ausgleich erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 18) festgelegt. Sie sollen nach Möglichkeit innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden.

Besondere Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen werden seitens der Gemeinde zum jetzigen Planungsstand nicht für erforderlich gehalten.

Wird die Planung nicht umgesetzt, ist langfristig eine gewerbliche Nutzung größerer Teile des Gebietes zu erwarten.

Tellingstedt, den 21.06.2010



- Bürgermeister -

Auszug aus dem Info-Blatt des Amtes KLG Eider vom 11.10.2010

Gemeinde Tellingstedt



Bekanntmachung des Amtes KLG Eider
für die Gemeinde Tellingstedt

Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.06.2010 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet „östlich der Husumer Straße (L 149) und nördlich der Straße Mühlenberg“ mit Bescheid vom 06.09.2010, Az.: IV 645 - 512.111 - 51.114 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Alle Interessierte können die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Dienststelle Tellingstedt des Amtes KLG Eider in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 8, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 21.09.2010

**Amt KLG Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
gez. Hans Maaßen**

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 11.10.2010

Für die Richtigkeit:

Amt KLG Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

